

– Beglaubigte Abschrift –



# Amtsgericht Wolfenbüttel

## Beschluss

### Terminbestimmung

23 K 30/24

16.05.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 9. Juli 2025, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Rosenwall 1A,  
38300 Wolfenbüttel, Saal/Raum 136, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Hornburg Blatt 4538 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                     | Größe m² |
|----------|-----------|------|-----------|---------------------------------------------|----------|
| 1        | Hornburg  | 16   | 527       | Gebäude- und Freifläche,<br>Wasserstraße 21 | 114      |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 60.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Dreigeschossiges Vorderhaus mit ausgeabutem Dachgeschoss (2 WE), nicht unterkellert und eingeschossiges, nicht unterkellertes Hinterhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Das Grundstück ist mit Ausnahme eines kleinen Lichthofes vollständig überbaut.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter  
**[www.amtsgericht-wolfenbuettel.niedersachsen.de](http://www.amtsgericht-wolfenbuettel.niedersachsen.de)**

Fellert-Berke  
Rechtspflegerin

Beglaubigt  
Wolfenbüttel, 19.05.2025

Korth-Wannowitz, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle